

Geschäftszahl: 623111-3/1-2019

## VERORDNUNG

### vom 01. Juli 2020 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Neuen Mittelschule Straden (politischer Bezirk Südoststeiermark)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit gültigen Fassung LGBl. Nr. 60/2019 verordnet:

#### § 1

Der Schulsprengel der **Neuen Mittelschule Straden** umfasst:

1. die *Marktgemeinde Straden* mit **Ausnahme**:
  - der Häuser Nr. 18, 21–26, 45, 47 und 50 der KG Hart;
2. von der *Marktgemeinde Gnas*:
  - die Häuser Nr. 72 und 76a der KG Grabersdorf
  - das Gebiet der KG Trössing östlich des Gnasbaches mit **Ausnahme**:
    - der Häuser Nr. 18, 40, 41, 68 und 77.

#### § 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Neuen Mittelschule gehören.

#### § 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Neuen Mittelschule Straden vom 13. Jänner 2003 (Nr. 38/2003) außer Kraft.

(3) Da einige der in § 1 genannten Häuser/Ortsteile/Katastralgemeinden/Gemeinden bisher anderen Schulsprengelein zugeordnet waren, werden für die betroffenen Schulen

- Neue Mittelschule Sankt Peter am Ottersbach
- Neue Mittelschule Gnas
- Neue Mittelschule Paldau
- Neue Mittelschule Deutsch Goritz

in eigenen Rechtsakten zeitgleich neue Sprengelverordnungen erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:

Mag.<sup>a</sup> Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt